

B E T R I E B S O R D N U N G

**für die Benutzung von
städtischen Kränen und Universal-Lader**

Nichtamtliche Textausgabe, Stand 1. Januar 2010

**Betriebsordnung
für die Benutzung von
städtischen Kränen und Universal-Lader
gültig ab 1. Januar 2010**

Aufgrund der §§ 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach neuester Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt in Holstein vom 10. Dezember 2009 folgende Betriebsordnung erlassen:

I. Kranumschlag

1. Für den Umschlag im Hafen der Stadt Neustadt in Holstein stehen ein Mobilkran und ein stationärer Säulenschwenkkran gegen Entgelt zur Verfügung. Für Stauarbeiten steht ein Universal-Lader mit Fahrerin oder Fahrer zur Verfügung.

Eine Verpflichtung zur Gestellung eines bestimmten Kranes oder Gerätes besteht nicht und im übrigen nur im Rahmen der bei den Stadtwerken vorhandenen Kapazitäten.

2. Von den Stadtwerken Neustadt als Betreiber wird beim Kranumschlag eine Kranführerin oder ein Kranführer gestellt. Alles andere erforderliche Personal (z.B. zum Anschlagen, Trimmen, Greifer setzen, Wahrschauen) ist von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber bzw. von der Verladerin oder vom Verloader zu stellen.

3. Beim Kranumschlag stehen von den Stadtwerken Neustadt Haken, Traversen, Greifer, Last- oder Anschlagketten, Seile, Stroppen und Anschlagmittel für Pkw-Verladung zur Verfügung.

4. Förderbänder, Rutschen oder sonstiges spezielles Löschgeschirr hat die Verladerin oder der Verloader bzw. die Schifferin oder der Schiffer im ordnungsgemäßen Zustand bereitzustellen. Bei Benutzung von eigenem Anschlaggeschirr und sonstigen Hilfsmitteln sind die Vorschriften der Berufsgenossenschaften oder andere verbindliche Vorschriften zu beachten.

5. Das Schiff hat seine Ladung geschlossen herauszugeben oder hereinzunehmen. Es soll möglichst mit gleichen Hüben gelöscht oder geladen werden.

Bei Greiferarbeiten müssen mindestens zwei Personen zum Setzen des Greifers oder zum Trimmen im Schiff arbeiten.

Bei anderem Umschlag muss soviel Personal gestellt werden, dass der Betrieb flüssig, pausenlos und sicher läuft.

6. Die umzuschlagenden Güter sind senkrecht unter den Kranhaken zu bringen.

Die Kranführerin oder der Kranführer ist berechtigt, für unsachgemäß angeschlagene oder bei senkrechter Seilhaltung nicht zu erreichende Güter, die Benutzung des Krans zu verweigern.

7. Die Kranführerin oder der Kranführer kann verlangen, wenn eine direkte Verständigung mit dem Personal im Schiffsraum nicht möglich ist, dass ein Lukenvize an Deck gestellt wird.

8. Einzelgewichte müssen beim Umschlag mit dem Kran besonders angegeben werden. Gewichte über 1.000 kg müssen genau angegeben werden. Für falsche Gewichtsangabe und daraus den

Stadtwerken Neustadt entstehende Schäden haftet die Benutzerin oder der Benutzer bzw. die Verladerin oder der Verlader.

9. Schiffe bis zu einem Gewicht von 10 Tonnen können mit dem vorhandenen stationären Kran von Land ins Wasser und umgekehrt gekrant werden. Die Bedienung dieses Krans darf ausschließlich vom gestellten Kranführer/Kranführerin vorgenommen werden. Diese können ihnen ungeeignet erscheinende Schiffe vom Kranbetrieb ausschließen. Für die Vorbereitungsarbeiten ist der Eigener allein verantwortlich, insbesondere für das Stellen bzw. Legen von Masten.

10. Kräne und Lader müssen bis spätestens 12.00 Uhr des vorhergehenden Werktages (Montag bis Freitag) bestellt und gegebenenfalls abbestellt werden; später eingehende Bestellungen brauchen nur im Rahmen vorhandener freier Kapazitäten berücksichtigt werden. Wird ein bestellter Kran oder Lader nicht in Anspruch genommen, so können die Stadtwerke die Bezahlung des vollen Entgelts, aber mindestens das Entgelt nach III/1a) für Greiferbetrieb bzw. III/3 für Schiffsumschlag für 4 volle Stunden verlangen, es sei denn, dass die Stadtwerke den Kran oder Lader anderweitig ausgenutzt haben.

In der Reihenfolge des Kran- und Ladereinsatzes hat die Abfertigung von Schiffen den Vorrang vor Landarbeit. Bei der Schiffsabfertigung haben rechtzeitig eintreffende Schiffe vor unrechtzeitig eintreffenden und angemeldete vor unangemeldeten oder in bezug auf die Ladung unzureichend angemeldeten Schiffen Vorrang.

Alle Zusagen für den Kran- und Ladereinsatz stehen unter diesen Vorbehalten, ein begonnener Entladevorgang wird jedoch beendet.

11. Kostbarkeiten (Sachen, deren Wert mehr als 25,56 EUR für das Kilogramm beträgt), leichtzerbrechliche, gefährliche, lose und besonders sperrige Güter können vom Güterumschlag ausgeschlossen oder unter besonderen Bedingungen und gegen Entrichtung eines besonderen Entgelts zum Umschlag zugelassen werden.

12. Nach Beendigung der Umschlagsarbeiten hat die Auftraggeberin oder der Auftraggeber bzw. die Verladerin oder der Verlader für die ordnungsgemäße Säuberung der Kaianlagen zu sorgen. Gegenstände, die während des Umschlags in den Hafen gefallen sind, hat die Auftraggeberin oder der Auftraggeber bzw. die Verladerin oder der Verlader zu entfernen.

II. Umschlag mit fremden Einrichtungen

Im Hafengebiet ist das Umschlagen von Gütern

- a) mit fremden Hebezeugen
- b) mit eigenem Löscheschirr der Schiffe
- c) mit fremden Universal-Ladern

nicht gestattet.

Bei Zuwiderhandlungen ist Ersatz für ausfallende Gebühren zu leisten. Ausnahmen können auf schriftlichen Antrag genehmigt werden.

Ausgenommen von Absatz 1. sind stationäre Anlagen beim Einsatz für Rechnung der Eigentümerin oder des Eigentümers.

III. Entgelt für die Kran- und Universal-Laderbenutzung

Für die Benutzung der Kräne und des Laders betragen die Entgelte:

	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
1. Mobilkran für Schiffsumschlag		
a) Haken- bzw. Greiferbetrieb	132,94 EUR/Std.	158,20 EUR/Std.
b) Massengut ab 40.000 Tonnen je Kalenderjahr, gleichem Auftraggeber und gleicher Güterart	1,33 EUR/t 1,18 EUR/t 117,60 EUR/Std.	1,58 EUR/t 1,40 EUR/t 139,94 EUR/Std.

mindestens aber den Stundensatz, wobei für Düngerumschlag eine Kranleistung von 70 t/Std. zugrundegelegt wird unter der Voraussetzung, dass die Umschlagmenge je Schiff höchstens 750 t beträgt und diese nur für 1 Empfänger bestimmt ist.

2. Stationärer Kran für das Herausheben oder zu Wasser lassen von Booten:

	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
a) bis 1,0 t Gesamtgewicht	28,12 EUR	33,46 EUR
b) bis 2,5 t Gesamtgewicht	40,90 EUR	48,67 EUR
c) bis 5,0 t Gesamtgewicht	63,91 EUR	76,05 EUR
d) bis 10,0 t Gesamtgewicht	97,15 EUR	115,61 EUR

mindestens aber 28,12 EUR (brutto = 33,46 EUR) für jede angefangene halbe Stunde. Bei Aufträgen ab 15 Booten kann ein Nachlass gewährt werden.

Daneben besteht die Möglichkeit, die Boote zu waschen inkl. ordnungsgemäßer Entsorgung des Abwassers zum Preis von 17,90 EUR (brutto = 21,30 EUR) (Bootslänge bis 10 m) bzw. 25,56 EUR (brutto = 30,42 EUR) (Bootslänge über 10 m) je Boot.

	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
3. Universal-Ladereinsatz:	53,17 EUR/Std.	63,27 EUR/Std.

	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
4. Für Wartezeiten sind zu zahlen: je halbe Std.:	15,34 EUR	18,25 EUR

Das gilt auch, wenn das Krangeld nach 1.b) bzw. das Ladergeld nach 3. berechnet wird.

5. Zuschläge für Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit:

	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
a) werktags	8,18 EUR/Std.	9,73 EUR/Std.
b) sonn- und feiertags	16,36 EUR/Std.	19,47 EUR/Std.
c) wenn sich die Leistung nicht unmittelbar an die regelmäßige Arbeitszeit anschließt, ist ein Wegegeld von zu zahlen.	19,43 EUR	23,12 EUR

Die regelmäßige Arbeitszeit ist

montags bis donnerstags von 7.00 Uhr - 16.00 Uhr,
und freitags von 7.00 Uhr - 12.00 Uhr

Eine Verpflichtung zur Umschlagsarbeit außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit und innerhalb der tariflich oder gesetzlich vorgeschriebenen Pausen besteht nicht.

6. Jede angefangene halbe Stunde wird als halbe Stunde gerechnet.

7. Die Entgelte erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Umsatzsteuer.

8. Die Rechnungen sind innerhalb von 14 Tage nach Zustellung zu bezahlen.

Für die Bezahlung der Entgelte haftet die Verladerin oder der Verlader, die Empfängerin oder der Empfänger und die Eigentümerin oder der Eigentümer der Güter als Gesamtschuldnerin oder Gesamtschuldner.

IV. Haftungsbestimmungen

1. Die Auftraggeberinnen oder die Auftraggeber und Verladerinnen oder Verlader haften für alle Schäden, die sie, ihre Bediensteten oder Beauftragten bei der Benutzung der Kaianlagen verursachen; sie haften auch für alle Schäden, die aus unrichtigen, undeutlichen oder unvollständigen Angaben in den Ladepapieren entstehen. Ansprüche Dritter haben sie der Stadt Neustadt in Holstein und/oder den Stadtwerken Neustadt insoweit von der Hand zu halten.

Wird für Leistungen der ein bestimmter Zeitpunkt vereinbart, so haftet die oder der Berechtigte ohne Rücksicht auf die Ursache für die Kosten der vergeblichen Bereitstellung von Person und Betriebsmitteln; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

2. Mit Ausnahme der Haftung für Schäden aus den Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit haften die Stadt Neustadt in Holstein bzw. die Stadtwerke Neustadt nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit, es sei denn, dieser Haftungsausschluss führt zur Aushöhlung von auftragswesentlichen Rechtspositionen des Berechtigten, indem er insbesondere solche Rechte wegnimmt oder einschränkt, die das Auftragsverhältnis nach Inhalt oder Zweck gerade beim Auftraggeber zu gewähren hat und/oder die Stadtwerke Neustadt bzw. die Stadt Neustadt in Holstein von Verpflichtungen befreit, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung regelmäßig vertraut werden darf. In diesem Falle ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit beschränkt auf den vorhersehbaren Auftragsdurchschnittsschaden.

Vorstehende Regelung gilt auch bei einfacher Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Stadtwerke Neustadt sowie der Stadt Neustadt in Holstein.

Eine Haftung der Stadtwerke Neustadt und der Stadt Neustadt in Holstein ist ausgeschlossen, wenn der Schaden auf Umständen beruht, die weder die Stadtwerke Neustadt noch die Stadt Neustadt in Holstein zu vertreten haben. Eine Haftung für Schäden durch Dritte besteht nicht.

3. Eine Haftung beim Umschlag mit den Kränen und Universal-Lader-Einsätzen ist in nachfolgenden Fällen ausgeschlossen:

a) Bei Beschädigung von Gegenständen, die in den Lagerräumen unter den Gütern liegen,

- b) bei Beschädigungen von Gegenständen, die ohne unverhältnismäßigen Aufwand von Zeit und Kosten hätten entfernt oder geschützt werden können,
- c) bei Schäden an Personen, die sich im Schwenkbereich eines Kranes und Arbeitsbereich des Universal-Laders aufhalten,
- d) bei Schäden an Personen oder Gegenständen, die dadurch verursacht werden, dass Lasten unsachgemäß angeschlagen werden oder aus den schwebenden Lasten Güter herausfallen,
- e) bei Schäden, die auf die natürliche Beschaffenheit des Gutes zurückzuführen sind, wenn z. B. die Last auf große, nicht nachgebende Stücke der Ladung liegt, die unter dem verstärkten Druck Beschädigungen erleiden,
- f) bei Beschädigungen von Schiffsausrüstungs- und Zubehörteilen, die sich in den Laderäumen befinden, wenn keine Schutzhölzer angebracht sind. Schäden an den Schutzhölzern sind von der Haftung ausgeschlossen,
- g) bei Schäden, die dadurch entstehen, dass der Greifer im Schiffsraum unsachgemäß bedient und angesetzt wird,
- h) für Kosten von Wartezeiten die dadurch entstehen, dass sich die vorhergehenden Arbeiten verzögert haben.

4. Die Stadt Neustadt in Holstein bzw. die Stadtwerke Neustadt haften nicht, soweit die Haftung durch diese Betriebsordnung oder durch Vereinbarung im Einzelfall ausgeschlossen oder beschränkt ist.

V. Schlussbestimmungen

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Stadtwerken Neustadt und den Benutzerinnen oder den Benutzern bzw. den Auftraggeberinnen oder den Auftraggebern sowie deren Rechtsnachfolgern gilt deutsches Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Neustadt in Holstein.
3. Diese Betriebsordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über die Betriebsordnung für die Benutzung von städtischen Kränen und Universal-Lader vom 30.10.2006 außer Kraft.

Neustadt in Holstein, 14.12.2009

Stadt Neustadt in Holstein
Der Bürgermeister

(L.S.)
gez. Reimann
(Bürgermeister)